

an 12

Volicey Orde=
nung:

Des Stiffts Naum=
burgk.



C . S .

11.

Das Buch

ist

ein

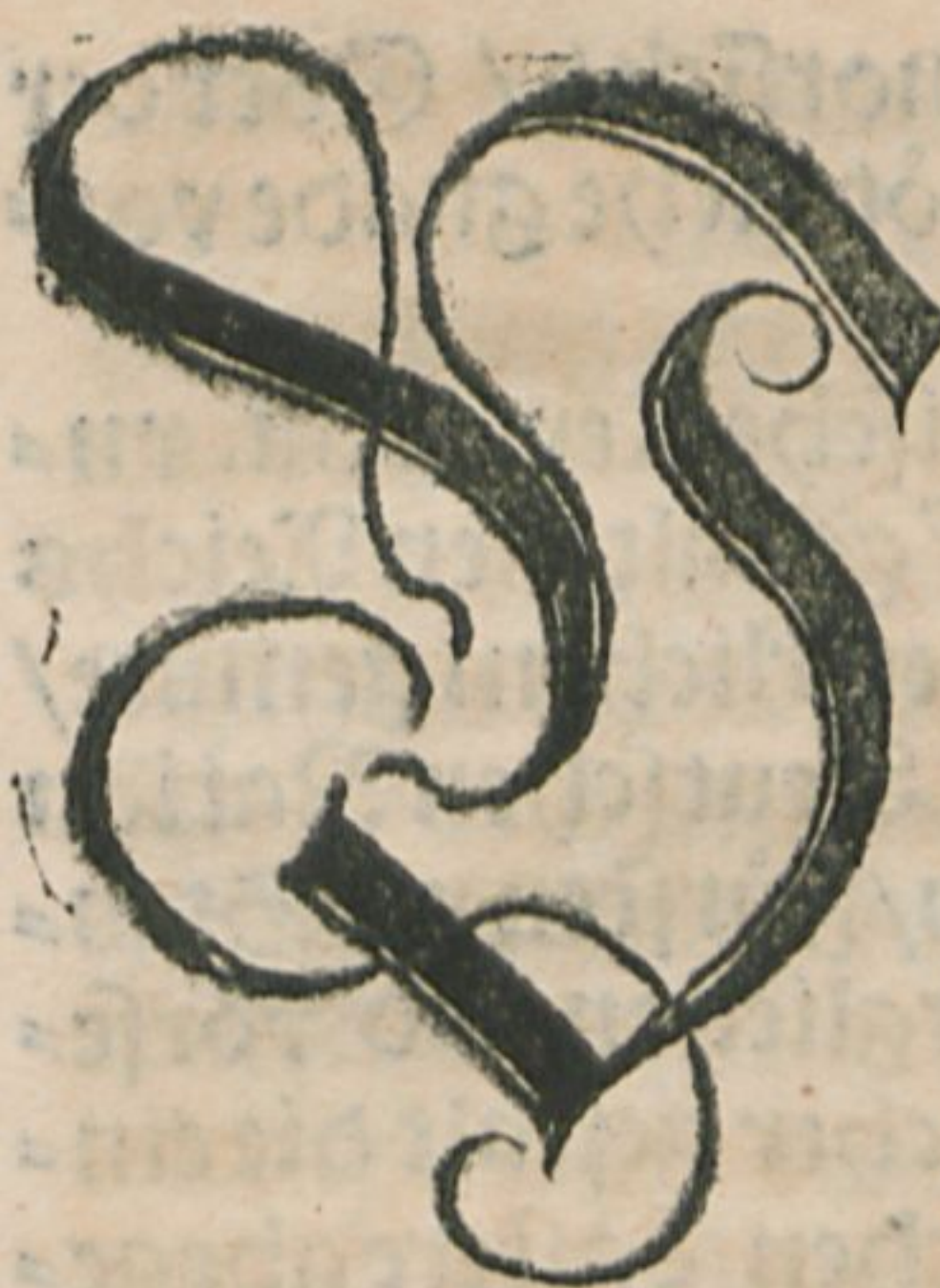
Handb.



2 . 2

11





In Gottes gnaden

Wir Julius / Bestetigter
zum Bischoffe zur Naumburg
burgk / Ichun kundt hiermit
offentlich / das wir aus
tragendem vnserm Ampte
vns schuldig erkennen / auch
geneigt seindt / alles so zu
der ehre Gottes vnd vnserer
vnterthanen vnd verwand-
ten heil vnd wolfart dienet / mit
getrewem vleis zu pflantzen /
vnd so viel an vns ist / ins
werck zu richten / Dagegen
aber / was den allerheiligsten
Namen Gottes vorunehret /
auch vnsern vnterthanen
vnd verwandten zu zeitlichem
vnd ewigem vorterbe gereichen
mag / abzuwenden vnd
zuuorkommen.

Nachdem wir nun mit betrübtem
gemüte befinden / das (leider)
inn vnserm Stiffte viel böser
sitten / vntugent / vnd lastere
eingerissen / vnd vberhandt
genomē / dadurch dann Gott
der Herr zu zorn vnd vngnade
beweget / vnd vnser Volck
inn fehrliche beschwerungen
ires guts / Leibs / vnd der
Seelen gesetzt wirdet / wie
vor augen stehet / vnd alle
guthertzigen erkennen vnd
klagen / Als können wir
nicht vmbgehen / solchen
Lastern mit gebürlichem
ernste zu begehen / vnd die
nach vnserm vermögen aus-
zuroden /

zuoden / inn tröstlicher zuvorsicht / Gott der
Herr werde hierzu seine Göttliche gnade vor
leihen.

Vnd wiewol die Römische Key. Mai. vnser
aller gnedigster Herr auff gehaltenen Reichs
tagen / aus gnedigstem vnd veterlichem gemüte /
so Ihre Maiestat zu vnserer Deutschen Nation
tragen / sich mit Churfürsten / Fürsten vñ Sten
den / des heiligen Reichs vorglichen vnd vorse
hung gethan / wie vnd welcher gestalt die ein
gerissenen bösen vnd ergerlichen Lastere abege
schafft / vnd dagegen eine gute erbare / vnd tu
gentreiche zucht / vnd Pollicey im Reich auffge
richtet / auch erhalten werden möge / vnd solche
Ordenung mit sonderm vleisse bewegen / beradt
schlagen / vorabschieden vnd publiciren lassen /
deren neben andern auch vnser vorwandthen
vnd vnterthanen / inen selbst zum besten / vnd
höchst gemelter irer von Gott gegebener Ober
keit zu vnterthenigstem gehorsam / zu geleben
schuldig / Dennoch damit wir auch vor vnser
person das jenige so vns gebüren wil / hierbey
thun vnd vorwenden / Haben wir widder etz
liche hochbeschwerliche vnd vordamliche La
stere / so viel dero am meisten vberhandt genom
men / nachfolgende Pollicey Ordenung begrif
fen vnd gestellet / vnd wollen mit ernst / das de
ro alle vñnd jede vnser vnderthanen mit vleis
nachgehen vnd geleben sollen / bey vnnachless
licher straffe vnd peen / die wir zum theil ausge
druckt

druckt vnd namhaftig gemacht / zum theil
aber nach vmbstende der Personen / that / vnd
handlung / gegen den vorwirckern zugebrauch
en / vnd darauff vnsern Amptleuten / Richtern
vnd nachgesetzten Oberkeiten die Execution zu
befehlen wollen wissen. Werden wir auch er-
fahren / das jemandes (wer der sey) diese wolge-
meinte satzung vnd Ordnung vorechtlich hal-
ten / schimpfflich dauon reden / oder sonst / wie
leichtfertiger Leuthe arth vnd gebrauch ist / die
vorhönen würde / den wollen wir nach gestalt
vnd gelegenheit seiner vorbrechunge / inn vnser
ernste vnd vnnachlessliche straffe nemen lassen /
Darnach sich ein jeder vnserer Vnterthanen vñ
vnser Stiffts Einwoner mag richten.

Von Gottes lesterung / Schwe- ren vnd Fluchen.

Nachdem wir vns schuldig
erkennen / vnd geneigt seindt / nicht we-
niger was Gottes allerheiligsten Na-
men vornehret / in vnserm Stifte abezuschaf-
fen / als was solchen Namen ehren vnd preisen
mag nach allem vnserm vormögen zu pflanzen
vnd auszubreiten / Können wir der Gottes leste-
rungen / Schweren vnd Fluchen / so inn vnserm
Stifte eingerissen / nicht nachsehen / sondern
A iij wollen

wollen hirmit alle vnd jede vnserer Vnterthanen
vnd Stiffts vorwanthen trewlich gewarnet/
erinnert vnd ermanet haben / das sie inn diesem
falle erstlich vnd vor allen dingen auff Gottes
gerechten willen/ gebot vnd beuehl gut achtung
geben / vnd vor solchen bösen Lastern vmb so
viel mehr sich hüten / weil Gott den jenigen/
welcher seinen heiligen Namen vorgeblich inn
seinen mundt nimpt / nicht wil für vnschuldig
halten/ vnd deste ernstlicher die/ welche solchen
seinen heiligen Namen lestern / vnnnd bey deme
schweren oder fluchen heimsucht / vnd inn er-
schreckliche zeitliche vnd ewige straffen nimet.

Weil aber solchs von der rohen Welt itzi-
ger zeit wenig bedacht wirdet / damit wir vns/
auch vnserer nachgesetzten Oberkeiten disfalls
desto besser vorwaren mögen / vnd frembder
sünde desto weniger theilhaftig machen.

Als gebiethen vnd ordenen wir / das nie-
mandes hinfürder / was wir den oder standes
der sey / Gott lestere / noch bey seinem Namen/
der Marter oder Wunden Christi vnseres Hei-
lands schweren oder fluchen / noch mit seinen
wortten Gotte das jenige/ so ime zustehet / ab-
schneiden/ als ob Gott ein ding nicht vermöchte
te/ oder nicht gerecht were/ oder sonst dergleich
en freuentliche vnd vorechtigliche Lestertwort
one mittel in oder wider Gott / seine allerheili-
giste

giste Menschheit / oder die Göttlichen Sacra-
ment / reden soll / wie vnd mit welchen Worten
solchs geschehen mag / dadurch Gottes leste-
rung / Schwure vnd fluche zuvorstehen sein.

Vnd damit die vbertrettung dieses fals
nicht vngestraft bleibe / wie dann billich vnd
recht ist / das man dero / so der höchsten Maie-
stet im Himmel / von der alle vnser wolart vnd
seligkeit herfleust / mit iren lesterneulern nicht
vorschonen / hinwider auch nicht vorschone /
So befehlen wir allen vnd jeden vnsern Ampt-
leuthen / Schössern / Richtern / Schultheissen /
auch andern / die inn vnsern Stifft Gerichte
vnd Oberkeit haben / auff die vngütigen Freue-
ler dieses fals gut achtung zu geben / die dann
der ersten vbertrettung halber (da es nicht pein-
lich / auff welchen fall wir dem Rechten / nach
gemeiner vorordnung / seinen stracken lauff las-
sen wollen) ein Newe schogk / vns oder vnsern
nachgesetzten Oberkeiten sollen vorfallen sein /
Doder da es inen am Gelde mangelte / dauor
fünfftage gefenglichen enthalten / vnd nicht
anders / dann mit Wasser vnd Brodte gespeiset
werden.

Da aber einer zum andern mal vorbreche /
der soll dem Gerichte zehen Gulden vorfallen
sein.

Vnd damit der vnchristliche muthwille
desto mehr gedempfft / Wollen vnd ordenen
wir /

wir / das an einem jeden Orthe da Pfarckirchen
seindt / Seulen mit Halseisen auffgericht / vnd
an die Kirchhoffe gesetzt / vnd der vbertretter
vber die berurte straffe / den nechsten Sontag
nach seiner vordrechung inn das Halseisen ge-
schlossen werden soll / so lang das Ampt inn der
Pfarckirchen des tags vormittage wehret.

Stünde aber inn seinem vormögen nicht
gelt straffe zu reichen / So sol er eingezogen vnd
zehen tage gefenglichen enthalten / auch nicht
anders dann mit Wasser vnd Brodt gespeiset /
vnd auff zwene Sontage / so mitler weile einfal-
len inn das Halseisen / in massen wie obstehet /
eingeschlossen werden.

Da aber der Lesterey vnd vbeltheter in sol-
che vorstockung geriete (welchs doch Gott aus
gnaden wenden wolle) das er / vngeachtet er-
liedener straffe / zum drittenmal wider siele / soll
er als ein böß vnser Stiffts gliedt / welchs
nicht nachlest / vber sich vnd die Gemeine / dar-
innen er wohnet oder sich entheldet / Gottes
zorn vnd gerechte straffe einzufüren / daraus
vorweist / vnd nach gestalt seiner vorwirckung
Delegirt werden.

Domit aber die Gotts lesterungen / schwur
vnd Fluchen nicht heimlich bleiben / So soll ein
jeder / der die von andern selbst höret / innerhalb
zweien

zweien tagen der Oberkeit solchs anzuzeigen
schuldig sein / Vnd daneben zuberichten / wer
mehr dabey gewesen / vnd solchs gehört habe /
Die dann erfordert / vnd von inen die warheit
erforschet werden soll. Würde aber einer be-
funden / der solche lesterunge gehort / vnd der-
gestalt nicht vormeldet hette / ader aber nach
erforderunge / das ers gehort mit vnwarheit
vorneinen würde / der sol gleichsals auch ge-
bürlich gestrafft werden.

Vom zutrinken vnd schwelgen.

Die Trunckenheit beraubet
den Menschen seiner vernunfft / vnd
machet in gar viehisch / Darneben gibet
sie auch zu viel argen vnd beschwerlichen lastern
als Gottes lesterungen / mordt / Todtschlagen /
Ehebrecherey / vnd dergleichen schedlichen vbel-
thaten ursache / vnd erweckt so viel mehr Got-
tes zorn vnd gerechte straffe wider vns / Der-
halb solte je ein jeder vernunfftiger Mensch / der
bey ime selbst gedenccken möchte / worumb vnd
wie er von Gott erschaffen / solchs alles zu ge-
müte ziehen / vñ vor berurtem Laster deste mehr
abschew tragen / Wie man dann befindet / das
auch die erbarn Heiden / aus einpflanzung des
natur-

natürlichen Gesetzes / solch schendtlich vnd vie-
hisch laster mit sonderm vleisse gemieden. Dem-
nach beschwert vns zum hefftigsten / das wir
bey vnserer Regierung teglich sehen vnd erfahren /
wie sehr dis vnflätige vnwesen vberhandt nie-
met / vnd vns Deutschen / welche in vorzeiten /
irer manheit / tugent vnd ehrlichen thaten hal-
ber hoch berümbt gewesen / bey allen frembden
Völkern zur vorachtung gereicht / neben de-
me / das solch Laster der Apostel den wercken
des Fleisches / welche vns vom Himmelreich aus
schliessen / zumisst.

Weil dann die Trunckenheit eine wurtzel
alles argens ist / vnd dem Menschen an ehren /
vornunfft / gesundtheit des lebens / manheit /
vnd der Seelen heil / nachtheilig / Als erkennen
wir vns schuldig / nicht alleine vnserer Unter-
thanen vnd vorwanthen dauon zu warnen / vnd
dargegen zu einem nüchternen vnd messigen
wandel anzuhalten / wie wir dann hiermitte
thun / vnd gethan wollen haben / vnd sich ein
jeder aus Gottes beuelh hierzu selbst anhalten
soll / Sondern wollen auch / das die vrsachen
solches viehischen wesens abgeschnitten wer-
den / als nemlich das Schwelgen vnd vbermes-
sige zutrincen. Derhalb wollen / setzen / vnd
ordnen wir / das menniglich sich des gemesse-
nen zutrincens enthalte / Auch keiner den an-
dern / ime dis fals bescheidt zuthun nötige / bey
vormeis-

vormeldung vnserer ernstest straffe / die wir wol
len vnsern Prelaten / Amptleuten / Richtern vnd
Schultheissen / auch andern / so ire Gericht vnd
Oberkeit von vns zu Lehen tragen / zu beue
hen wissen. Da sich auch aus berurter nö
tigung zum trincken / einicher vnfügk / es ge
schehe mit schmachworten / reuffen oder schla
gen / zutrüge / So oft solch gewaltsam vnd vn
rechtes beginnen / von dem freuenlichen zund
tiger geübet wirdet / Soll er solchen freuel mit
zweifachtiger Busse vnnachlesslich vorbüffen.
Vnd damit vnser Volck desto mehr von der
Trunckenheit abgezogen werde / Ermanen wir
hirmit menniglich / vnd wollen / das ein jeder
Hauswirt nicht alleine vor sich das Fulsaffen
meide / sondern auch sein Weib / Kinder / vnd
Hausgesinde dauon / so viel an ime / ziehe vnd
halte / Vnd darob sey / das wider diese vnser
Christliche Ordnung nicht gehandelt werde.

Vnd weil der gebrauch / Beste zur Bier
vnd Wein zeche zu setzen / dem vbermessigen
trincken vnd schwelgen inn vnsern Stedten vnd
auffm Lande bey dem gemeinen Manne am mei
sten vrsache gibet / Gebieten wir hiermitte vnd
wollen / das man vor dem Mittags mahl an
heiligen tagen / keinen Gast setze / es sey in schen
cken oder Bierheusern / Ausgenommen wanders
leute. Desgleichen das die Wirdte zu abends
vber acht vhren / wider Wein noch Bier iren ge
satzten

B ij satzten

Satzten Geste vorzepffen / Doch sollen hirmitte
die frembden Geste vnd Wandersleute in Gast-
höfen nicht gemeinet sein. Vnd da einicher
Hauswirt diese vnser wolgemeinte Ordnung
vbertrete / der sol für ein jedes vordbrechen einen
gantzen Thaler / halb vns / vnd halb dem Edel-
man vffm Lande der die Gerichte hat / ader
dem Rathe einer jeden vnserer Stadt / da er vor-
bricht / zu geben vorfallen sein.

Im fall aber / da der Gast den Wirt nöti-
gen wolte / ine vber die zeit sitzen zu lassen / vnd
mehe trinckens zureichen / So soll der Wirt das
Gericht anruffen / vnd solchen freuelichen Gast
aus seinem Haus schaffen / Vnd da solcher inn
vnserm Stiffte gefessen / soll er von wegen dis
freuels / auch vmb einen Thaler gestrafft / Oder
da er am gelde vnuormögendt / gefenglich ein-
gezogen / vnd eine nacht inn solchen hefften ge-
halten werden. Were es aber ein frembder / der
soll in andere wege abgeweist / vnd doch der-
massen eingenommen werden / das der Wirt
nach gestalt der sachen vor ime gesichert werde.

Nachdeme auch bey etzlichen vnsern Un-
terthanen ein böser gebrauch eingerissen / das
die jenigen / so Bier vnd Wein schencken / iren
Gesten ein ansehenliche Malzeit geben / Welchs
dann nicht geringen vnkosten gebiret / auch den
Bürgern vrsache gibet / ire handtierung / wer-
bungen

bungen vnd Handtwerge zuuerselmen / vnd dem vnartigen schlemmen anzuhengen / nicht zu geringem irem nachtheil / Als wollen wir diesem schedlichem gebrauche auch gebürliche masse geben / damit allenthalb erfolge / welchs vnsern lieben getrewen vnd vnterthanen zu gute vnd aller wolffart gereichen mag.

Von vnzüchtigem leben / vnd leichtfertiger beywohnung.

Wie leicht wie alles so der erbarkeit gemess / in eine gute vnd Christliche Policiey gehört / So ist ein züchtiger wandel nicht das geringste stücke solcher Policiey / der dann auch den Erbarn Heiden etwan nicht wenig ehr vnd rhum gebracht. Vnd wie wol die vnzucht des Fleisches vnd Hurerey auff den gegenfall zu jeder zeit / vnd bey allen Völkern für böse vnd ergerlich gehalten / So stehet sie doch niemandes vbeler an / als denen / welche sich Christi vnser lieben HErren vnd Heilands rhümen / Dann weil ire Corper aus gnediger vorleihung Gottes / Tempel des heiligen Geistes / auch sie glieder des leibs Christi sein sollen / nach Apostolischer lahr / Wie wil jnen nun
B iij gebüren /

gebären / solche ihre Corpore mit Fleischlicher
vnzucht zubesudeln: Ja die Christo zuentzie-
hen / vnd einem vnzüchtigen Buben oder Bü-
bin zueigenen: Daher dann die Hurerey der
grogen Lastere eins ist / so vns vom Himmelreich
ausschliessen / auch zeitlicher vnd ewiger Got-
tes straffe vnderwerffen / wie der heilige Geist
in der Schrift meldet. Darumb sich ein jeder
von jme selbst vor diesem Laster hüten soll / so
lieb jme seine zeitliche vnd ewige wolfart ist /
Wie wir dann auch vor vnserer person solcher vn-
zucht nicht gedenccken nachzusehen / Sondern
mit gebürlichem ernste zubegegenen.

Vnd nachdem leichtfertiger Personen
ergerliche beywohnung aufferhalb der von Gott
eingesetzten Ehe / desgleichen auch böse vnd
leichtfertige Personen / welche die vnzüchtigen
Personen beruffen / vorkuppeln / vnd in iren heu-
fern auffenthaltten / zu diesem vnwesen merck-
liche vrsach geben / Als wollen / ordenen vnd
setzen wir / Das solche Kupler vnd Kuplerin
Keines wegs geduldet / Sondern zum förder-
lichsten aus vnserm Stiffte vorwiesen vnd Nie-
legirt werden. Das man auch die Personen /
welche leichtfertig vnd ergerlich bey einander
wonen / von einander treiben / vnd eine jede umb-
zehen Floren straffen soll / Also das die helffte
vns / die andere helffte aber dem Edelmanne
oder Rathe des Orts da sich solcher vnflugt zu-
getragen /

Getragen/gefalle. Im fall aber/ da solche Per-
sonen sich außserhalb der Ehe wider zusammen
halten würden/ es geschehe öffentlich oder
heimlich/ Sollen sie beide aus vnserm Stiffte
vorwiesen vnd Kelegirt werden. Da auch die
vordechtigen vnzüchtigen Weiber dem Jung-
frauen stande zu schanden noch Krentze trügen/
oder sonst vngeschlaiert auff der gassen sich se-
hen liessen/die sol man schlaiern/ vnd sich gegen
inen dermassen erzeigen/ damit sie den züchtigen
tugentlichen Jungfrauen nicht gleich gehal-
ten/ vnd also ires bösen vnd ergerlichen lebens
nicht weniger entgelten/ als die frommen Per-
sonen ires züchtigen vnd tugentlichen wandels
geniessen/ vnd desto mehr darzu geursacht wer-
den.

Benelhen demnach allen vnsern Amptleu-
ten/ Richtern/ Schultheissen/ auch andern vn-
sern nachgesetzten Oberkeiten/ das ein jeder
auff dis alles vleissig achtung gebe/ vnd daran
sein/ auff das in solchen erzelten fellen/ an sei-
nem gebürenden auff vnd einsehen kein mangel
erscheine.

Vnd wiewol die von Gott eingesetzte Ehe
der ordentlichen mittel eins ist/ dadurch der
Mensch von obangezeigter strefflichen Hu-
rerey mag abgewandt werden/ Vnderstehet
sich doch der böse Geist/ solchen standt auch zu
uorkeren (wie man dann leider befindet) das
itziger

ftziger zeit die Ehelichen Personen leicht von einander lauffen / auch zur andern Ehe außserhalb der nach Göttlichem vnd ordentlichem Rechten zugelassenen vrsachen / greiffen / daraus dann leichtfertigen Personen vrsach gegeben wirdet / ire Eheliche Gemahel zuuorlassen / vnd vnder dem scheine der Ehe iren vnflätigen vnd strefflichen Ehebruch zuuormenteln / Zu was vnordnung vnd zurüttung alles erbarn wesens / ist leicht abzunemen / Zu forderst / weil der Brunne menschlicher gesellschaft / nemlich der Ehe standt / dadurch vorterbet vnd vorgiffet wirdet. Damit nun diese bosheit durch gebürlichen ernst abegeschafft werde / Wollen / setzen vnd ordenen wir / da sich einige Person aus andern vrsachen / dann die in Göttlichem vnd natürlichen Rechten gegründet / ir Gemahel vorlassen / vnd sich im schein der Ehe / oder außserhalb des in vordechtige beiwonung zum andern gesellen würde / das die nicht geduldet / sondern als ein Ehebrecher oder Ehebrecherinne / nach der scherffe des Rechts gestrafft werde.

Vnd wiewol vnser vorfarn / der alten Deutschen zucht halber sehr gerümet werden / das sie ire Jugend züchtig vnd in Keuscheit hingebbracht / wie dann auch vor dieser zeit / vnd bey Menschen gedenccken / Mannes vnd Weibes personen nicht ehe / dann sie ein gut alter erreicht / zusammen geheyrat / vnd die Weibes personen

aus

aus liebe der Keuscheit vñnd rechter zucht / sich
vielmals auch wider irer Eltern vñnd Freunde
willen disfals auffgehalten / So ist doch solche
tugent bey dieser rohen vñd vorkerten Welt fast
verloschen / Also / das die Jugent / von Weibes
vñd Mannes personen / ehe zur Ehe / dannes
iren Eltern / Freunden vñd Vormunden gelie-
bet / auch ehe dann sie wissen was der Eheliche
Standt vornemlich erfordere / eilen / Desglei-
chen listige Personen zu irem eigenen nutz oder
fortheil die einfeltige Jugent pflegen zu hinder-
kommen / vñd die one irer Eltern oder Vormun-
den wissen / rath vñd willen zum Ehe gelübt zu-
überreden / Welchs allerley vnrichtigkeit gebi-
ret. Vñd aber gleichwol von der ursache her-
fleust / das die Jugent itziger zeit nicht mehr da-
hin / das sie lust vñd liebe zur Keuscheit habe / ge-
weist wirdet / sondern jr viel mehr das gegen-
spiel eingebildet wirdet. So ermanen wir hir-
mit die Eltern vñd Vormunden / das sie ire Kin-
dere vñd Mundelein dermassen vnterweisen /
oder vnterweisen lassen / das sie die Jungfraw-
schafft nicht alleine nicht vorachten / sondern
werdt halten / Inmassen solchen Standt der
Geist Gottes im Apostolischer Schrift hel-
det / vñd wol herfür zeuhet. Vñd seindt der
zuvorsicht / da man diesen Christlichen weg ge-
hen würde / die beschwerungen / welche den El-
tern vñd Vormunden / aus deme / das ire Kin-
dere vñd Mundelein wider iren willen sich vor-
E ehelichen /

ehelichen/würden sich selbst abschneiden.

Aber nichts destoweniger wollen wir die
jenigen / so die Jugendt one vorwissen vnd wil-
len ihrer Eltern vnd Vormunden darein führen/
das sie sich mit jnen vorehlichen / nach Gelegen-
heit vnd befindung des handels / inn eine nam-
haffrige Geltstraffe wissen zunemen / vnd vns
gegen jnen mit gebürlichem ernste zuerzeigen.

Gleichwol wollen wir hirdurch die ges-
schwinden Eltern vnd Vormunden / welche ire
Kinder vnd Mündelein vber die zeit wider jren
willen / von der Ehe abhalten / oder wollen / das
sie die Personen / von denen sie abschew tragen /
freihen / nicht gesterckt haben / Sondern wol-
len / das den Kindern ader Mündelein / auch al-
len die sich irer annemen / frey stehe / solche be-
schwerung an vns oder vnserer Rethen gelangen
zulassen / So wollen wir gebürliche einsehung
thun / oder thun lassen / damit das / welchs wi-
der Gott / auch gute erbare sitten ist / inn deme
auch abegeschafft / vnd so viel an vns / vorkom-
men werde.

Von wucherischen Con- tracten.

Das

DAls jetziger zeit der Wucher
so gemein vnd ohne schew getrieben wirdet /
solchs befrembt vns nicht wenig /
Vnd zu deme / das die wucherischen Contrect
an inen selbst vnzimlich / So seindt sie auch vn-
christlich / wider Gott / sein Gebot / vnd die lie-
be des Nechsten / wie man dann im werck be-
findet / Dann ob wol etwan ein ehrlicher Man
dem andern zu seinem gewerbe / vnd vorstehen-
den Keuffen / bey seinem Nachbarn Gelt aus-
trew vnd liebe / vnd one einichen gesuch zum off-
termal vorgestrackt / dadurch guter wille / liebe
vnd freundschaft gepflantz / vnd den leuten
wol vnd Christlich geholffen worden / Hat
doch solche freuntliche trawhertzigkeit sieder
des / weil der wucher eingerissen / abgenommen /
vnd darüber viel ehrlicher gewerb inn fall ge-
bracht vnd gestopffet worden / Zu deme / das
Gott der Allmechtige solch Laster auch nicht
vngestraftt lest / wie dann die tegliche erfahrung
zuerkennen gibet / das er das gut / welchs durch
den Wucher zusamen getrieben wirdet / nicht
gedeien lest. Demnach vnd weil wir in alle we-
ge geneigt seindt / was arg ist / vnd vnsern Bn-
terthanen zubeschwerung gereichen mag / zu
wenden vnd abzuschaffen / Als gebiethen /
ordenen vnd wollen wir / das sich ein jeder dis-
fals wol vorsehe / damit er sich mit deme nicht
belade / welchs seine gewissen beschwere / Gott
E ij vnsern

vnsern Herrn erzürne / vnd vns dringen möge/
gebürliche straffe/nach verordnung der Reichs
Abschiede gegen inen vorzunehmen / Wie wir
dann die gegen denen / die sich nicht selber als
die Christen weisen wolten / nicht würden vn-
derlassen.

Von Schmachschrifften/ Liedern vnd Ge- melden.

Nachdem auch sehr gemein
worden/ das die Oberkeiten/ vnd ehr-
liche Leute durch loss vnartig Volck/
in Schencken/Zechen/Bierbencken/auch win-
ckeln / durch Lastergesenge / Lieder / vnd wort
hart angegriffen vnd geschendet werden / das
auch viel Schmehe schrifften / Lieder vnd Ge-
melde inn öffentlichen Drucken ausgehen / ge-
breitet / vnd hin vnd wider one schew feil ge-
habt werden. Welchs doch alles hieueorn
durch Key.Mai. vnd des Reichs/auch daneben
vnser angeschlagene vnd publicirte vielfaltige
Mandata nicht mit wenigem ernst vnd höch-
ster straff verbotten worden / durch welch vbel
die Oberkeiten vorachtet vnd schimpfflich ge-
halten / vngheorsam eingefüret / die Jugent in
ergernis

ergernis auffgezogen/der gemeine Man zu men-
terey auffgewigelt / Welchs alles guten vnd er-
barn sitten entgegen / den ordentlichen regirun-
gen hochnachteilig / auch die laster vorursacht /
dadurch Gottes zorn widder vns endtlich er-
reget wirdet. So gebiethen wir nachmals /
vnd wollen / das niemandt / er sey wer er wolle /
geschehe auch wo es wolle / der Oberkeit nach
seinem Nechsten vbel nachreden / ihr Hoheit /
Ehr / glimpff / vnd gut gerücht antasten noch
abschneiden soll / durch wort / Gesenge / Lieder /
noch gemelde / gedruckt noch vngedruckt / Das
auch solche dinge keines feile gehabt / noch ei-
nicher weise inn Heusern oder sonsten geduldet
werde.

Da auch jemandes solche Schmeschriff-
ten / Lieder oder Getichte zu sich bracht / der soll
die von stundan von sich thun / vñ vnsern Ampt
leuten vnd Richtern als baldt / nach eröffnung
dieser vnser Ordnung vberantworten. Do
aber jemandes in der einem oder mehr vngehor-
sam befunden / den wollen wir vor einen vnru-
gen / mutwilligen vnd bösen Menschen / welcher
zu vnruhe / vnfriede / meutereien / vnd allem ar-
gen geneigt / vnd in vnserm Stifte nicht zu lei-
den / halten.

Vnd damit solche vbeltheter zu hafften
gebracht / vnd vngestraft nicht bleiben / Wol-
len wir hirmit allen vnd jeden vnsern Amptleu-
ten /

E iij ten /

ten / Richtern / vnd nachgesetzten Oberkeiten
beuolhen haben / hirauff gut achtung zu geben /
vnd die vbertretter inn ernste vnd vnnachläss-
liche straffe / nach Ordnung der Rechte / auch
ausgegangener Reichs Ordnungen vnd Man-
daten / nemen zulassen / Damit andere desto
mehr abschew von berurter mißhandlungen
empfehen mögen.

Da aber hierüber jemandes befunden /
der solchs bey sich leiden / oder auch / so er solchs
von andern hören oder erfahren / vnd vnsern
Amptleuten vnd Richtern nicht anzeigen wür-
de / der vnd dieselbigen sollen ire straff nicht wiss-
sen / Darnach habe sich menniglich zurichten.

Von Kriegsleuten.

Deffenbar ist es / das vnser
Deutsche Nation zu jeder zeit / vor an-
dern Nationen streitbar gewesen / auch
in deme bey allen frembden vnd ausländischen
Völckern hoch berümbt vnd gepreiset worden /
Vnd wiewol der Krieg an ime selbst nicht gut /
auch ein jeder zum friede geneigter sein soll / An-
gesehen das wir nicht darumb im friede leben
sollen / auff das wir zum Kriege kommen / son-
dern nicht anders dann aus not kriegen / damit
wir

wir durch den weg den friede erlangen mögen/
wie dann einen jeden das von Gott eingepflan-
tzte Gesetze der Natur berichten kan. Vnd weil
dan nach besagung heiliger Schrift/ der Ober-
keit das Schwerdt befolhen ist / zur straffe der
bösen vnd freuentlichen leute/ damit die fromen
im friede erhalten/ auch bey gleich vnd recht ge-
schützt vnd gehandthabt werden mögen. So
offt nun solchs ohne gewalt vnd Kriegs übung
nicht mag volzogen werden / Seindt die vnter-
thanen ein jeder nach erforderung seines stan-
des / gemelter irer Oberkeit ins feldt zu folgen
schuldig. Hierauff ruhet nun das Ampt eines
frommen ehrlichen vnd Christlichen Kriegs-
mans / So wol nun/ ehrlich/ vnd rhümlich der
handelt / welcher vnder seiner ordentlichen vnd
von Gott gegebenen Oberkeit / vnd zu handt-
habung gemeines Landtfriedens seines Vater-
landes/ sich keck/ manlich vnd redtlich erzeiget/
So vbel handelt der / welcher wider solche seine
Oberkeit vnd sein Vaterlandt sich im kriege ge-
brauchen lest. Dann zu deme / das der in das
erschreckliche laster der vorletzten Maieftet fel-
let/ da er wider Kai. Mai. dergestalt handelt/ so
wirdet er auch seinem Vaterlande vntrewel-
Ich geschweige des heftlichen Lasters der vor-
retterey. So füret auch gewislich ein solcher
Mensch Gottes gerechten zorn vber sich ein/
vnd stecket sich selbst in höchsten/ doch wol
vordienten vnfall/ welchs die tegliche erfahrung
ausweis

ausweist. Vnd wiewol dem allem also / vnd
wir anderer leute vnfall billich vnser warnung
soltten sein lassen / So sehen wir doch / in was er-
schreckliche blindtheit vnser Kriegsleute jetzo
fallen / Denn wie viel findet man vnder inen / die
jetzo nicht ire Oberkeit / nicht ir Vaterlandt be-
dencken / sondern alleine dahin trachten / das sie
sich durch Rauben vnd Plündern ernehren mö-
gen / welche nicht auff die vrsach / darumb man
Kriegen mag dencken / auch nicht wem sie zu gu-
te kriegen / ader kriegen sollen / Sondern lassen
sich zu allen vnbillichen empörungen vnd sorgt-
lichen friedebrüchigen handelungen / vmb Gel-
des vnd geniesses willen auffwiegeln / so bald
wider als vor das Vaterland / machen sich / ire
leib vnd seele des elenden guts halber feile. Inn
vorzeiten / wann ausländische Potentaten /
Deutsche Kriegsleute liessen annehmen / schwu-
ren sie nicht ehe in die Artickels briue / sie hetten
dann zuuorn die Key. Mai. vnd das Reich
Deutscher Nation ausgenommen. Aber jetzo
ist dem gemeinen hauffen gleich / sie dienen vn-
serm herrn Keiser / oder wider ire Mai. Sie die-
nen Deutscher Nation oder dawider. Ja man
findet auch (leider) vnartige Menschen / die ge-
neigter seindt Friedbruche vnd Auffrur in vn-
serer Nation zuerwecken / dann den frembden
Feinden / beuoraus dem Türcken / vnder augen
zu ziehen / vnd vor das Vaterlandt löblich vnd
Christlich zustreiten. Durch dis schendliche
böse

böse vnd viehisch vnwesen/wirdet vnser Vater-
landt Deutsche Nation aus dem friede inn vn-
frieede/aus irem herrlichen vnd rhumlichen stan-
de in eusserste vorachtung vnd schande gesetzt/
Vnd wirdet eben aus dieser vnser Nation / die
etwan mit höchster wirde des Römischen Kei-
serthums / irer vortrefflichen Ehugent halber
geehret worden/ein öffentlich Raubhaus/ zum
spot aller Völcker/ Wirdet auch durch inner-
liche Kriege vñ Blutuergiessen also geschwecht/
das zubefahren/da solche meutmecherische bö-
se handelungen nicht solten zum förderlichsten
abgeschafft werden/ dem Türcken/ auch an-
dern auslendischen Feinden/werde der weg ge-
öffenet werden/in vns zu fallen/ vns vnserer löb-
lichen freiheit zuberauben / vnd in vnserm blute
grausamlich zu wüten.

Demnach wolten wir alle vnd jede vnser
vnderthanen ermanet haben / sich vor solchem
Meutmecherischem lesterlichem vnd strefflich-
em leben mit sonderm vleisse zuhüten/ vnd die so
darzu vrsach geben / als die grösten ire vnd ge-
meines Vaterlandes feinde zuhalten. Erneue-
ren hierauff alle vnnd jede Reichs Ordnung/
des gleichen Kei. Mai. vnd vnser vorige sonde-
re Mandata/ wider dis vnleidlich vnd lesterlich
wesen ausgegangen. Wollen auch/das sich kei-
ner vnderstehe in vnserm Stiffte / ane vnser er-
laubnis / Kriegsleuthe zu Ross oder fusse zube-
stellen

stellen vnd anzunemen. Vnd beuehlen hirmitte
ernstlich allen vnd jeden vnsern vnd vnser
Stiffts Prelaten / Ritterschafften / Amptleu-
ten / Schössern / Vorstehern / Bürgermeistern /
Rethen / Richtern / Schultheissen / auff solche
auffwiegeler / auch die / so sich von inen auffwie-
geln lassen / gute achtung zugeben / Vnd da sie
von Röm. Kei. ader Kön. Mai. des gleichen vn-
serm Schutzfürsten vnd G. H. dem Churfür-
sten zu Sachsen keinen beständigen schein / ires
vornemens vor zulegen haben / Sie als baldt in
vorhafftung zunemen / zuuorwaren / vnd darin-
nen bis auff vnsern weitem beuelh zuenthalten /
Gegen denen wollen wir was sich zu Rechte
nach der scherffe gebüret / ergehen lassen / vnd
vns dermassen beweisen / damit menniglich zu
spüren habe / das wir vnserm gemeinen Vater-
lande zu nachtheil / solchem freuel nicht geden-
cken nachzuhengen / Wie vns dann auch nicht
gebüeren wolte. Da aber sich einer ader mehr
vnserer Vnterthanen darüber auffwiegeln vnd
vorfüren liessen / vnd weg quemen / damit die
ires strefflichen freuels desto weniger geniessen /
sondern andern zur abschew nicht vngestraft
bleiben / Soll man sie nach irer widerkunfft ge-
fenglich annemen / beysetzen / vnd in ernstliche
vnnachlessliche straffe nemen / auch zu iren gü-
tern vnd habe mitler weile Arrest legen / damit
sie auch auff den fall ires aussen bleibens nichts
desto weniger gestrafft werden.

Don

Von gemeiner Pollicey.

Weil der gemeine nutz erhei-
schet / das ein jeder sich nach seinem
stande gebürlich halte / Auch sein gut
nicht vnnützlich vorschwende. Vnd aber vbe-
rige zerung vnd vngbürlich spielen vnd toppeln
zu solchem vorschwenden vrsache gibet / Haben
wir dieses fals auch gebürliche einsehung ge-
than / vnd einem jeden Stande vnser Stiffts
vnderschiedtliche masse vnd Ordnung gege-
ben / wes er sich auch disfals halten solle / bey
vormeidung dero darinnen eingeleibten bussen.

Vnd wiewol wir hiebeuor vnsern nach-
gesetzten Seelsorgern beuolhen / durch die Buss-
predigt die oberzelten vnd andere Lastere zu-
straffen / vnd die Leute danon abzuweisen / So
haben wir gleichwol diese Pollicey Ordnung
mit angehengter derselbigen gebürlichen handt
habung volziehen / vnd publiciren wollen / wie
wir dann hiermitte thun / Damit also die zeit-
liche Regierung der Seelsorge die handt reiche /
vnd das / welchs die gemeine notturfft erfor-
dert / deste besser inn vnserm Stifte zu abwen-
dung derselbigen / vnd pflantzung alles guts /
müge ins werck gesetzt werden. Vnd wolle
sich ein jeder ime selbst zum besten hirnach rich-
ten. Zu vrkundt haben wir vnser Insiegel hir-
an drucken lassen. Geschehen vnd gegeben.

De Libero hominis Arbitrio quid
possit & quomodo se habeat
ad Gratiā.

Liberiū hoīs arbitriū tam impudenter Lutherā fa-
ctio tractat ut tollat penitus, ac oīa tam bona quā
mala contendat euenire necessitate: adeq; ut Deūm oīa
max. statuāt malitiā auctorem: Sacros obiter Docto-
res Lib. arb. assertores criminantur haereticos impo-
res stultos impiosq; sophistas, qui uij scripturaru igno-
rū humanis tantum rationib; Lib. arb. constituere contu-
sunt, et id qdem in stimulu Satanae factum doctre uere
cūndantur ~~minime~~ minime, ut patet in libello Apollō
getio aduersus bullam Leonis: Et demū in libello q̄ Rothe-
rodanū auctore Luthero Item in Loui Philippi Melan-
si n. p̄cipue v̄m sese totius orbis doctissimos hac in re
uacillant promide ac solj iam inueniunt quod nullj
uāspiam honorūm palam fuit. Ab ipso n. Apostolorum
eō non fuit inter ^{doctos} doctos q lib. arb. penitus tolleret vna
dempto Wickelfo. Quare principio cūpiā pro chri-
stiano consultiū opinor, ut uideat iudicetq; quā sit res
ueneritatis plena p̄uilegij p̄xima in Deūm blasphemia
in dīces inuūsa mendax in ueritatē in pietatē impia

Totius Ecclesie damnare Proceres atq; cōspicuos, hos maxime,
quos spiritū plenos, pietate cōmendabiles, literatura mira-
biles, ut totus faretur orbis, uim uersorūq; probam asensū.
De hac hęcdem re scripserunt dauid obscuri, & Eræus. Orig. lib.
de prou. lib. 1 & 7 ad Rō. Basil. in exhortatione ad Bas.
Christ. homel. 60 cap. 10 sup. Marc. hom. 5 de laudib. Pauli
Exlaning. Tertul. lib. 2 aduersus Marcionē Cipria sup. orogm.
Quintam Ambrosius Hilarius in uita Erasmi. Damasc. lib. 2
ca. 26 Ambro. lib. 1. de laro & uita beata c. 3 Aug. Hieron.
Epist. 45 inarrabit sumas qb. lib. arb. defendit. Rorruerq; in
minis. O mirabilis cōspicio in effubilisq; instantia
ut centare obscurior sorūm, q; uim uersos aberrasse contēdūm
Hi id sane subinferre audent, neminem hastenq; fuisse Deo tā dilo-
ctūm, cui hanc ueritatē Dicitur, ut estimam, imprimis nō spe-
riam reuelaret. Attendat q̄spia uere fidelis, quō Deus sit sua
exosam habuerit sponsam ut horrenda fecerit adūq; hac tem-
pora sūret cōspicūm, siq; ueritatis spūm illi negauerit
Ut nec Doctorūm q̄spiam, nec sacra Dicitur cōspicūm nec ūm-
uersa p̄ cōnam orbem literarūm Gymnasia scripturas
intellexerit.







































































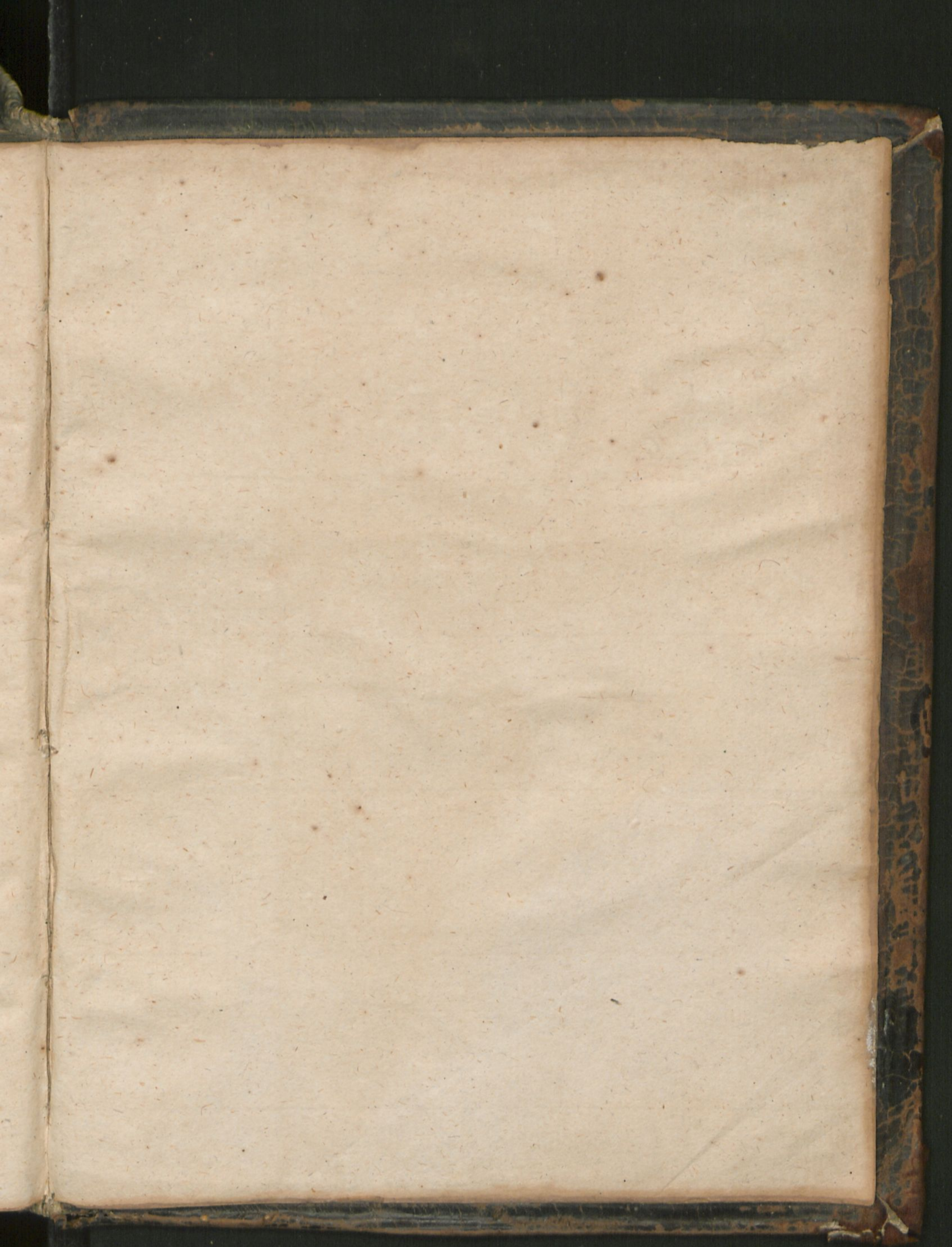




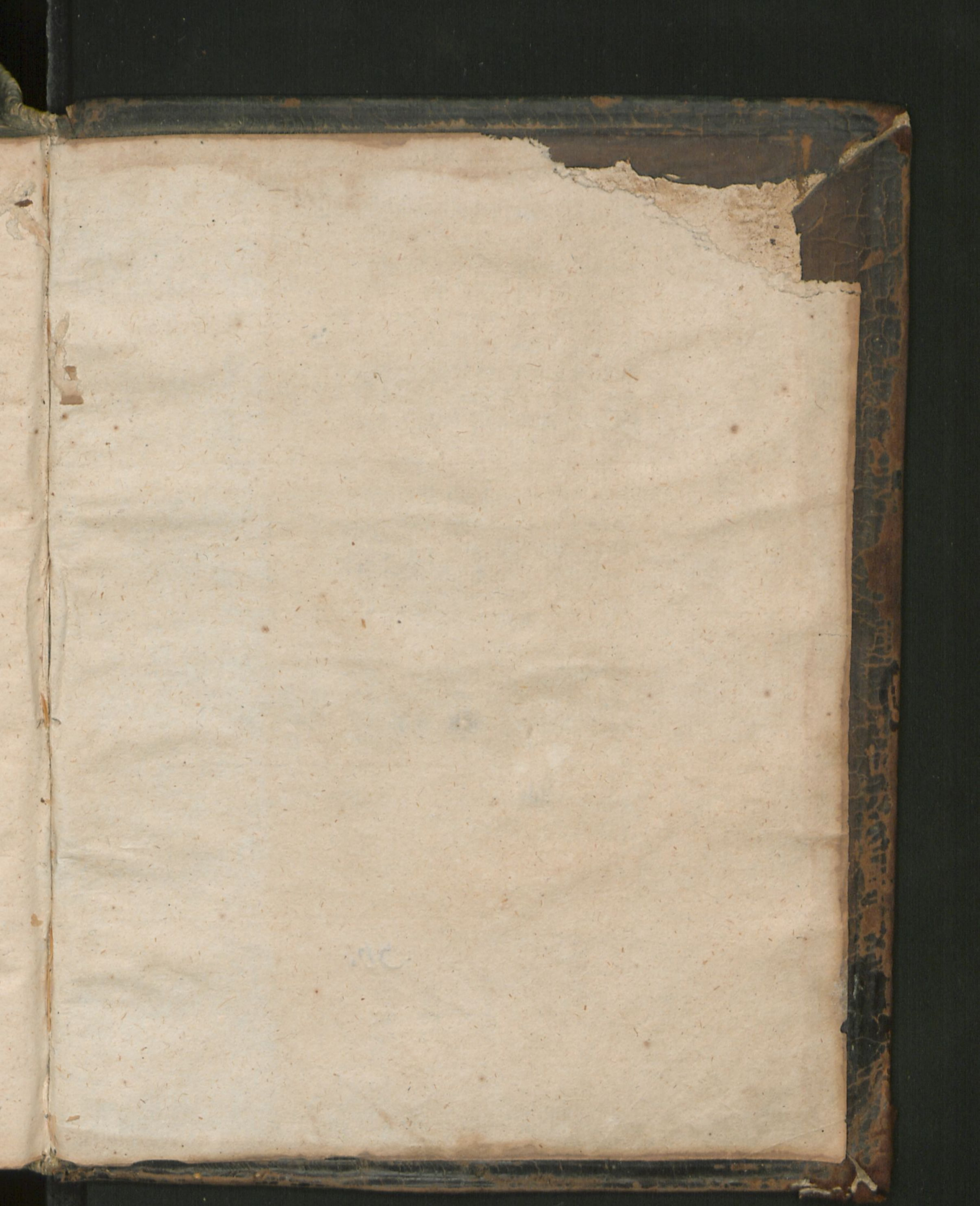












ULB Halle 3
002 715 066


7
5b.

Je
ab
V
ph
sm
herc
H
y
op
su
or
m
a
u
x
op
su
a



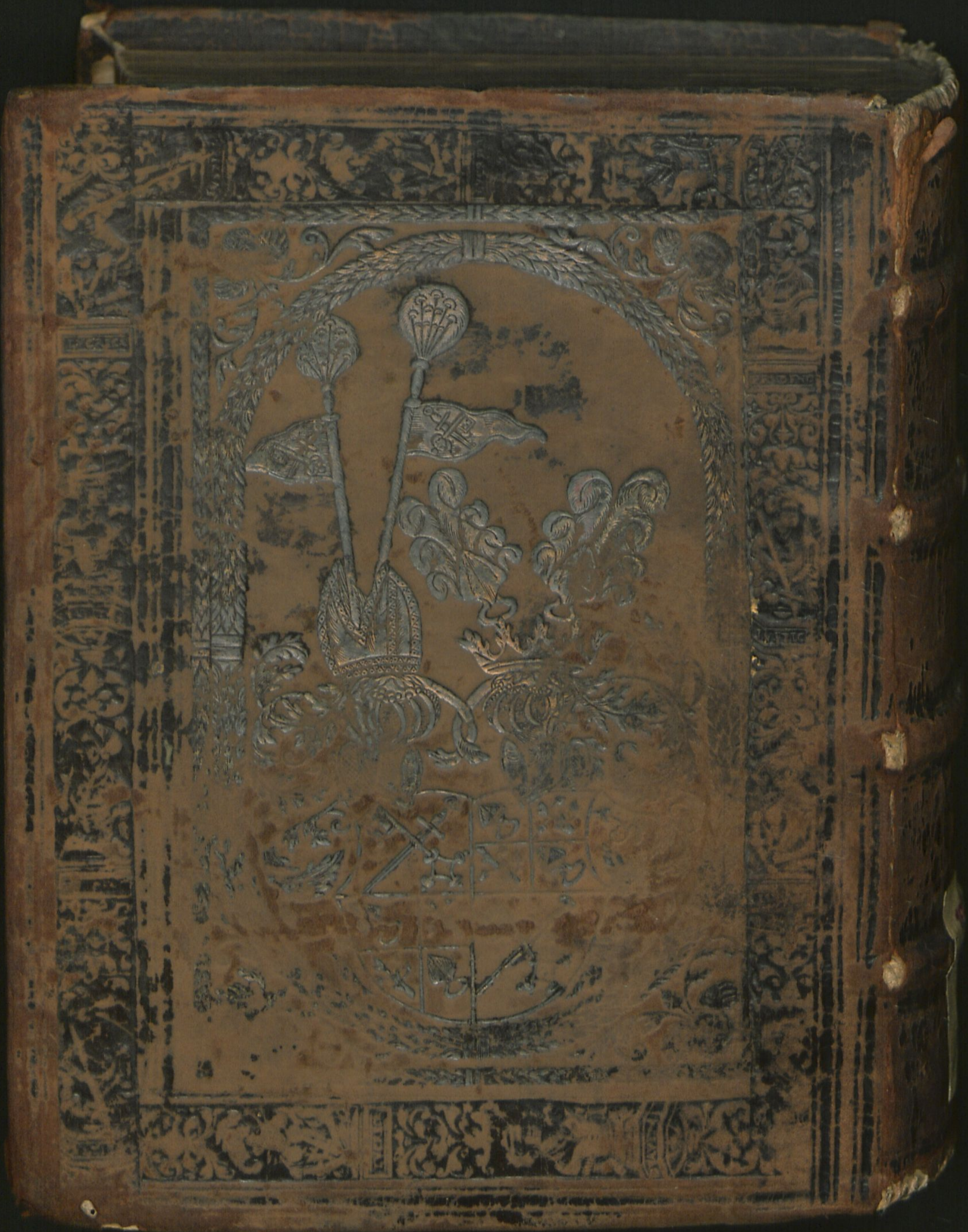
siuoy d
 as oppmuat
 n. n. muo m
 pb. sauidej
 smj u m io u
 roubr son
 noyl; sr
 d. ammu
 . m. w
 hie thia; hie
 suadm d sm
 oia emej; sm
 hony muai
 . mmu na req
 . m mjm m
 . d. oia m
 wopomp weat
 siumswj m
 . j. w mchj

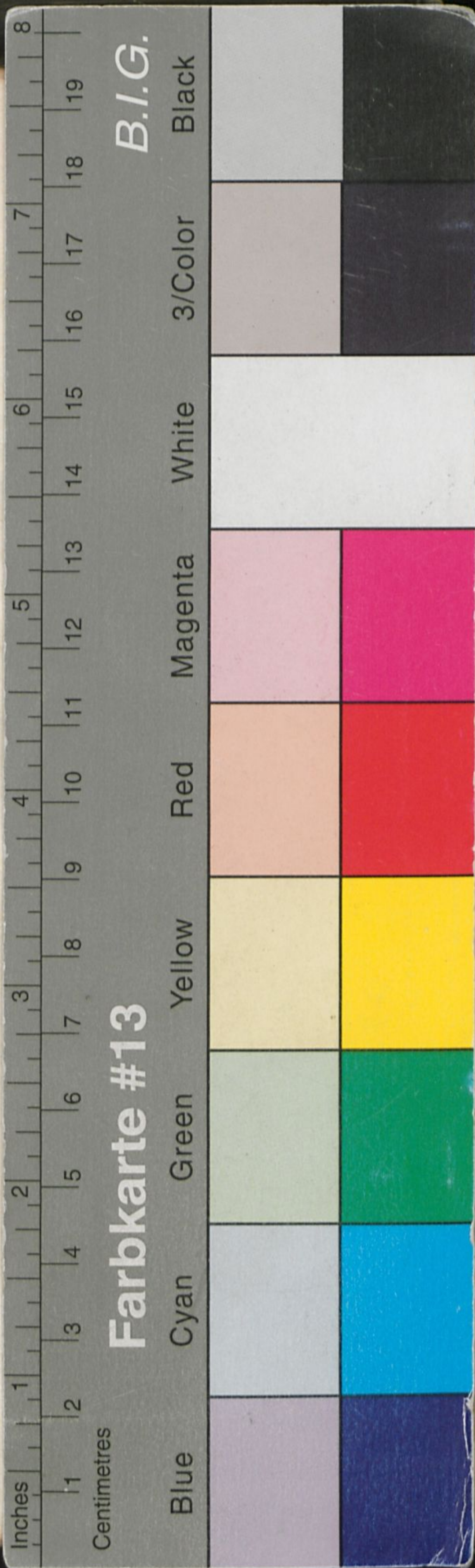
darff verlichten vnd jrer dahin zu
 en / das sie me zugefallen ires Ors
 Hirtens Christliche stin vnd erma
 schlagen / vñ seinen vngerecumpfe/
 ierischen geiste raum geben / vnd
 n. Desto weniger hat der Bischoff
 mit der mühe zubeladen / das er
 miatori selber antworte vnd ges
 G. des gegen einem solchen Wenz
 antwort auch eine antwort sey. Zu
 les vmb ihn / seine schmach schrieff
 außgegoffene giefft dermassen ges
 das sie sich selbst widerlegt. Nach
 Reich woll dem Armen einfaltigen
 solche schriefften / die augen vor
 en / Auch das Schmechbüch hin
 außgebreitet / Aber des Bischoffs
 noch zur zeyt wenig leuten vor
 mit allerley ergernuß verhuete
 ch auß getreuer neygung / demie
 tlichen kirchen vorwant / Gotte
 der warheyte zu stercke nicht vmb
 chren grundt vnd meynung des
 erklaren / Also das meniglich spüs
 das sein G. nichts anderst vorge
 was ihr aus anfferlegtem Bis
 Ampte geburet hatt / Vñ gleich
 em volcke hat vorhalten sollen /

A ij Als

77 L 1060







an 12

V Oltey Orde=
nung:
Des Stiffts Naum=
burgk.



C. S.

11.